

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2015

Nr. 2015/1418

Schnottwil: Erschliessungsplan Fernwärme

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme, bestehend aus dem Situationsplan 1:1'000 sowie dem Detailplan Bachquerungen 1:50, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

In der Gemeinde Schnottwil will die Wärmeverbund Schnottwil AG einen Wärmeverbund realisieren. Angeschlossen werden diverse private Liegenschaften sowie auch das Schulhaus. Das Leitungsnetz führt von der Zentrale auf der Parzelle GB Nr. 86 zu den Wärmebezügern im ganzen Dorf. Die Leitung quert u.a. den Sagibach, Gemeindestrassen sowie die Kantonsstrasse.

Für Fernwärmeleitungen ist nach § 39 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ein Erschliessungsplan zu erlassen. Den vorliegenden Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

2.2 Querung von Gewässern

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern ist bewilligungspflichtig (§ 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall GWBA; BGS 712.15). Nach Art. 41 c Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gebaut werden.

Die vorgesehene Fernwärmeleitung quert den eingedolten Dorfbach im Bereich von GB Nrn. 118 und 120 sowie von GB Nr. 166. Im Bereich des Durchlasses wird auch der Sagibach gequert. Die Querungen erfordern eine Nebenbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA.

2.3 Bodenschutz

Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 GWBA ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Die vorgesehene Leitungsführung tangiert Böden, die gemäss VSB schadstoffbelastet sind. Es handelt sich dabei um Böden bei Liegenschaften, die vor 1955 gebaut wurden, sowie entlang der Kantonsstrasse.

Zudem tangiert das Bauvorhaben das Areal des Betriebsstandortes der Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, bei welchem es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) handelt. Dieser ist im kantonalen Kataster der belasteten Stand-

orte als nicht untersuchungsbedürftig verzeichnet. Die Anforderungen von Art. 3 AltIV werden eingehalten.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Mai 2015 bis am 11. Juni 2015. Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Auf Grund der Einsprachen wurde die Leitungsführung auf einem kurzen Abschnitt geringfügig und mit Zustimmung aller Betroffenen angepasst. Die Einsprachen wurden daraufhin zurückgezogen; Beschwerden liegen keine vor. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 1. Juli 2015.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme, bestehend aus dem Situationsplan 1:1'000 und dem Detailplan Bachquerungen 1:50, der Einwohnergemeinde Schnottwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die Nebenbewilligung zur Querung des eingedolten Dorfbachs sowie des Sagibaches nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall wird erteilt. Für die Querung der Gewässer gelten folgende Auflagen:
 - 3.4.1 Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
 - 3.4.2 Bei der Unterquerung des Sagibaches (Bereich Durchlass) ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel der neuen Leitung eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
 - 3.4.3 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau), Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 26 94, rechtzeitig bekannt zu geben.
 - 3.4.4 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Fernwärmeleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Entlastungsleitung entstehen.
 - 3.4.5 Werden an den betroffenen Gewässern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Fernwärmeleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.5 Auflagen Bodenschutz und Altlasten

- 3.5.1 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss guter fachlicher Praxis und analog den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen» (s. <http://www.so.ch/online-schalter/downloadcenter/#?keyword> = Güterregulierung).
- 3.5.2 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung (Referenz: Bodenmessnetz-Station Aetigkofen, www.bodenmessnetz.ch) sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.5.3 Um eine Verschleppung von allfällig schadstoffbelastetem Oberboden zu verhindern, muss aller abgetragene Oberboden am Entnahmeort wiederverwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss mit dem Amt für Umwelt, Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 24 47, rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden.
- 3.5.4 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Oberboden zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Fernwärmeleitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des Untergrundmaterials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt weiter zu verwenden oder zu entsorgen.
- 3.5.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.5.6 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 24 47, rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.5.7 Für das gesamte Aushubmaterial gilt generell die Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Abbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BUWAL 1999 http://www.abfall.ch/Informationen_Merkblaetter/pdf/CH16_aushubrl_d.pdf .
- 3.5.8 Überschüssiges, unverschmutztes Aushubmaterial ist nach Art. 12 Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) nach Möglichkeit zu verwerten (z.B. als Rohstoff für Baustoffe oder zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen).
- 3.5.9 Sollten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen), ist das betreffende Aushubmaterial innerhalb des Belastungssperimeters oder andernorts auf befestigtem Terrain zwischenzulagern und das Amt für Umwelt, Fachbereich Abfallwirtschaft, zwecks Festlegung der notwendigen Massnahmen zu kontaktieren.
- 3.6 Auflagen Landwirtschaft
 - 3.6.1 Von den Bauarbeiten betroffene Flurwege sind korrekt wieder herzustellen und mit dem Werkeigentümer abzunehmen.
 - 3.6.2 Alle betroffenen Landwirtschaftsflächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens im vorherigen Umfang landwirtschaftlich nutzbar sein.
 - 3.6.3 Die Durchleitungsrechte sind mit den betroffenen Grundeigentümern zu vereinbaren und ordnungsgemäss zu entschädigen.
 - 3.6.4 Den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern sind Ertragsausfälle und Inkonvenienzen korrekt zu entschädigen.

3.7 Auflagen Kantonsstrasse

3.7.1 Für die Bauarbeiten der Strassenquerungen ist ein gesamthafte Gesuch oder einzelne Gesuche mit detaillierteren Informationen beim zuständigen Kreisbauamt I in Zuchwil einzureichen.

3.7.2 Grabarbeiten im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das entsprechende Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal (www.avt.so.ch -> AVT Downloads -> Gesuche und Bewilligungen) ist ebenfalls dem Kreisbauamt I einzureichen. Die durch die Bauarbeiten entstehenden zusätzlichen Auflagen und Gebühren werden separat durch das Kreisbauamt berechnet und in Rechnung gestellt.

3.8 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. September 2015 noch 3 Situationspläne 1:1'000 zuzustellen. Die Pläne sind mit den Auflage- und Genehmigungsvermerken sowie den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen. Zudem sind sowohl der Situationsplan wie auch der Detailplan digital zuzustellen (arp.digital@bd.so.ch).

3.9 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen.

3.10 Die Planung steht vorab im Interesse der Leitungserstellerin und -betreiberin. Die Einwohnergemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Wärmeverbund Schnottwil AG zu übertragen.



Pascale von Roll
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11
3253 Schnottwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(KA 4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und je 1 gen. Situationsplan und Detailplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit je 1 gen. Situationsplan und Detailplan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil, mit je 1 gen. Situationsplan
und Detailplan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil

Wärmeverbund Schnottwil AG, Bielhölzliweg 5, 3253 Schnottwil (**Einschreiben**), mit 1 gen. Si-
tuationsplan und Detailplan (später)

Energieplan Eckhardt Egerkingen, Bahnhofstrasse 1, 4622 Egerkingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Schnottwil: Genehmi-
gung Erschliessungsplan Fernwärme)